Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

helena.schaer@sem.admin.ch gael.buchs@sem.admin.ch michelle.truffer@sem.admin.ch vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 29. Oktober 2024

Vernehmlassung betreffend Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) Stellung nehmen zu können.

Der EU-Migrations- und Asylpakt zielt darauf ab, ein gerechteres, effizienteres und krisenresistenteres Migrations- und Asylsystem für den Schengen/Dublin-Raum zu schaffen. Mit dieser Reform soll unter anderem die irreguläre Migration nach und innerhalb Europas reduziert werden. Sie setzt auf rasche Verfahren an den Schengen-Aussengrenzen, ein weiterentwickeltes Dublin-System, eine ausgeweitete Datenregistrierung im Eurodac-System und einen obligatorischen Solidaritätsmechanismus zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Der Solidaritätsmechanismus stellt keine Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands dar, womit die Teilnahme daran für die Schweiz freiwillig ist. Da es sich bei der freiwilligen Übernahme dieses Instruments um einen politischen Entscheid handelt, möchten wir uns zu dieser Frage nicht abschliessend äussern. Wir bemerken jedoch, dass die Schweiz ein Interesse an einer funktionierenden und krisenresistenten europäischen Migrations- und Asylpolitik hat und schon aufgrund ihrer geografischen Lage in Bezug auf die Migration stark von der Wirksamkeit der europäischen Migrationspolitik abhängig ist. Eine Verstärkung der Kooperation ist somit auch im Interesse der Schweiz.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Taktung des Verfahrens der Dublin-Vorbereitungshaft, insbesondere auch die Verkürzung der Antwortfrist des angefragten Dublin-Staates auf eine Woche. Warum allerdings daraus eine beinahe Halbierung der bisherigen Höchstdauer der Vorbereitungshaft von 7 auf 4 Wochen fliessen soll, erschliesst sich uns nicht. Bereits jetzt ist es aus unserer Erfahrung in der Praxis oft schwierig, Dublin-Entscheide innert vernünftiger Frist zu erhalten. Das Staatssekretariat für Migration muss mit der künftigen Regelung in der Lage sein, innert



Wochenfrist die Sachlage zu prüfen und einen Entscheid zu fällen. Ansonsten sind in der Praxis direkte Haftentlassungen zu befürchten.

Auch die Gründe für die Verkürzung der Dublin-Ausschaffungshaft von maximal 6 auf 5 Wochen sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Der Vollzug der Dublin-Wegweisungen aus der Dublin-Ausschaffungshaft heraus kann heute zwar in einem Grossteil der Fälle innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Es bestehen allerdings gewichtige Abhängigkeiten: Einerseits müssen Flugverbindungen bereitstehen und die Zielstaaten müssen die Betroffenen auch entgegennehmen. Das ist heute nicht bei allen Ländern der Fall. Notwendig ist je nach Sachlage auch eine medizinische Begutachtung. Wichtig ist aber auch eine gewisse Kooperationsbereitschaft der betroffenen Personen. Schon heute kommt es immer wieder vor, dass eine Dublin-Ausschaffung als unbegleiteter Passagier (DEPU) verweigert wird. In der Folge muss innert kürzester Frist eine polizeilich begleitete Ausschaffung organisiert werden, was alle involvierten Stellen, insbesondere aber die Polizei ausserordentlich beansprucht. Rein zeitlich gesehen wird es bereits heute jeweils sehr knapp – mit einer Verkürzung der Haftdauer wird es in einigen Fällen unmöglich werden, und zwar nicht nur in den Zeiten, in welchen schon knappe Flugkapazitäten bestehen (Ferien, Feiertage etc.).

Wir heben die Schaffung des neuen Haftgrundes der Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Dublin-Haft positiv hervor. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass der neue Haftgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 76a AIG) möglichst grosszügig ausgelegt wird und in der nationalen Gesetzgebung so verankert wird, dass er insbesondere auch bei Personen, welche das System und die Gesellschaft mit ihrer wiederkehrenden Kleinkriminalität vor grosse Herausforderungen stellen, zur Anwendung kommen kann. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die neuen Rechtsgrundlagen als Voraussetzung der Dublin-Haft nicht mehr eine «erhebliche Untertauchgefahr», sondern nur noch eine «Fluchtgefahr» voraussetzen. Auch diese Anpassung sollte unseres Erachtens in der nationalen Gesetzgebung so umgesetzt werden, dass der Ermessenspielraum der zuständigen Behörden ausgeweitet wird. Nur so können sie ihre Aufgaben im Vollzug zeitnah und effizient erledigen.

Weiter sollen gemäss Artikel 109l Absatz 1 AlG die durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen konsequent den kantonalen Behörden übergeben werden, da diese für die Erfassung der biometrischen Daten eine Vertrauensperson bestimmen müssen. Diese Übergabe stellt unseres Erachtens einen unnötigen Zwischenschritt dar. Analog dem heute bestehenden Verfahren bei Wegweisungsverfügungen (Art. 64 Abs. 4 AlG) könnte das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die kantonale Behörde kontaktieren, welche die Vertrauensperson beizieht. Die Erfassung der biometrischen Daten kann durch das BAZG sichergestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin